

Per Mail an:

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Winterthur / Fribourg 10. Okt. 2025

Stellungnahme des svu | asep zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) betreffend Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen (Neobiota)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme betr. der Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz. Die generelle Situation rund um Neobiota hat sich in der Schweiz in den letzten 20 - 30 Jahren deutlich verschärft, deshalb begrüssen wir das erweiterte Vorgehen des Bundes ausdrücklich. Negative «Höhepunkte» in dieser Hinsicht sind das Auftreten von (teils gesundheitsschädigenden) Pflanzen wie Ambrosia oder Riesenbärenklau und bei den Neozoen der asiatische Laubholzbockkäfer (grossflächige Bekämpfungsaktionen bisher vor allem in Marly (Fr) und Winterthur). Mehrere Ereignisse, die den Bund dazu anregen sollten, vermehrt die direkte Verantwortung zu übernehmen. Bisherige Erfahrungen bei der Koordination und Finanzierung von Bekämpfungsmassnahmen haben gezeigt, dass Massnahmen und Verantwortlichkeiten von Bund, Kantonen, Gemeinden im USG selber oder aber auf Verordnungsebene besser zu regeln sind. In diese Verantwortung sind auch weitere «institutionelle Grossgrundeigentümer» wie regionale Flugplätze, «kantonale Staatsbahnen» die Armasuisse oder auch Private einzubeziehen.

Eine konsequente Bekämpfung des asiatischen Laubholzbockkäfers hat alleine in Winterthur über die drei betreffenden Jahre Stadt Winterthur und Kanton Zürich rund 3 Millionen Franken gekostet. Beim aus Südafrika stammenden invasiven Schmalblättrigen Greiskraut, welches für die Landwirtschaft sehr problematisch ist, wurde das Schadensausmass einer Massenausbreitung in der Schweiz gar auf rund 165 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Dies ist momentan zum Glück lediglich eine vorausschauende Schätzung, sollte jedoch umso mehr zu Denken geben und vor allem zu entschlossenem Handeln aufrufen.

Aus diesen Gründen begrüssen wir ausdrücklich die Revision des Umweltschutzgesetzes! Neu sollen die Kantone im Umweltschutzgesetz ermächtigt werden, Massnahmen gegen invasive, gebietsfremde Organismen zu regeln. Bei grossen Infrastrukturanlagen wie Nationalstrassen erlässt der Bund solche Vorschriften. Gerade das Beispiel des asiatischen Laubholzbockes zeigt jedoch, dass der Verantwortungsbereich des Bundes wesentlich weitergehen sollte, als lediglich das Erlassen von neuen Vorschriften.

Die Einschleppung dieser heimtückischen Insektenlarven (quasi als «blinde Passagiere» in Holzpaletten aus China via Basler Rheinhäfen) zeigt, dass auf Bundesebene auch die Kontrollen an der Landesgrenze und den Landesflughäfen notwendig sind. Diesbezüglich besteht weiterer Koordinations- und Kontrollbedarf. Es ist absolut richtig, dass der Bund - z. B. bei Nationalstrassen - «das Heft selbst in die Hand nimmt».

Die Verantwortung des Bundes liegt zudem ebenso bei den Biotopen, den Naturdenkmälern und den Landschaften von Nationaler Bedeutung (BLN)! Zu Recht verweist der erläuternde Bericht (S. 8ff) darauf, dass:

1. Das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (nachfolgend: CBD), welches die Schweiz ratifiziert hat, von den Vertragsparteien verlangt, die Einbringung gebietsfremder Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, zu verhindern, sie zu kontrollieren oder zu beseitigen (Art. 8 Bst. h).
2. Der Beschluss VI/23 der 6. Vertragsparteienkonferenz 2002 die Wichtigkeit nationaler Strategien und Aktionspläne zu invasiven gebietsfremden Arten unterstreiche und es sind Richtlinien für die Prävention, für die Einführung und die Einschleppung sowie für die Schadensbegrenzung festgelegt.
3. Das an der 15. Vertragsparteienkonferenz 2022 verabschiedete globale Biodiversitätsrahmenwerk von Kunming-Montreal Handlungsziel 6 ebenfalls enthalte.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass bei einem Einfall von Neozoen oder einem Befall durch Neophyten dringliche Massnahmen angezeigt sind. Dies auch wenn wie in vielen Fällen (noch) nicht bekannt ist, ob ein lokaler, frühzeitiger entdeckter Befall oder ein schleichender, regionaler Einfall zu einem «hohen Gefährdungspotenzial» entwickeln wird oder ob - was man anfänglich oft zu hoffen versucht wäre - der Befall mit der Zeit wieder abklingen würde. Mit anderen Worten, der Begriff des «hohen Gefährdungspotenzials» erscheint uns zu wenig präzise und er definiert keine Schadensschwelle für exaktere Beobachtungen und Massnahmen!

Wir sind der Meinung, dass ALLE invasiven gebietsfremden Organismen unverzüglich einer präzisen Beobachtung bedürfen und dass dann in den meisten Fällen lediglich das «Vorsehen» von Massnahmen nicht ausreichen wird. Allein die Tatsache, dass sich gewisse Organismen invasiv verhalten, zeigt bereits sehr direkt, dass eine Gefährdungs-POTENZIAL vorhanden ist. Art. 29f Abs. 3 sollte dahingehend geändert werden, dass der Bund bereits bei begründetem Verdacht auf ein invasives Potenzial entsprechender Pflanzen, Pilze oder Tiere Gegenmassnahmen ergreift oder koordiniert:

Antrag 1 (unsere Änderungsvorschläge in grün)

Art. 29f Absätze 3 und 4:

3 Bei invasiven gebietsfremden Organismen, mit ~~nachweislichem hohem~~ **nachweislichem** Gefährdungspotenzial **ergreift** er folgende Massnahmen ~~vor~~: a.

a. Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen in die Schweiz;

b. auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen: Massnahmen zur Bekämpfung.

4 Er legt unter Einbezug der Kantone die invasiven gebietsfremden Organismen mit **nachweislichem und** hohem Gefährdungspotenzial fest.

Art. 29f^{bis}

Vorschriften der Kantone und Berichterstattung

1 Ausserhalb der Flächen nach Artikel 29f Absatz 3 Buchstabe b ~~können~~ **müssen** die Kantone bei invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial nach Artikel 29f Absatz 4 folgende Massnahmen vorsehen [...]

In diesem Kontext vermissen wir zudem eine wesentlich deutlichere Verantwortungszuweisung direkt an den Bund; insbesondere, wenn Schutzobjekte von nationaler Bedeutung oder ihre direkte Umgebung (Pufferzonen) bedroht sind. Wir beantragen daher Ergänzungen direkt im USG vorzunehmen (vgl. Beilage: neue Abschnitte litera «c» und litera «d», innerhalb von Artikel 29f):

Zum 3. Kapitel [USG]: Organismen; Artikel 29f

Anträge 2 und 3; neue Litera c und d:

Der Bund ~~sieht~~ koordiniert und ergreift: «...bei invasiven gebietsfremden Organismen, mit ~~hohem~~ nachweislichem Gefährdungspotenzial [folgende, zusätzliche] Massnahmen vor:

a. und b. ...wie beantragt!

c. (neu) in Biotopen von nationaler Bedeutung und in deren ökologischen Einzugsgebieten: Massnahmen zur generellen Bekämpfung. «

d. (neu) in Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN): Koordination dieser Massnahmen mit Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere kantonsübergreifende Massnahmen zur gezielten Bekämpfung. «

Die Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten wurde vom Bundesrat am 18. Mai 2016 gutgeheissen. 25 Mittels verschiedener Massnahmen soll verhindert werden, dass Mensch und Umwelt durch gebietsfremde Arten gefährdet und die biologische Vielfalt, Ökosystemleistungen sowie deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden; die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten muss eingedämmt werden. Deren Neueinbringung ist zu verhindern (S. 27 der Strategie).

Zudem hält die Strategie Biodiversität Schweiz (2012) in Ziel 3 unter anderem fest: «Die Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten mit Schadenspotenzial ist eingedämmt» (S. 27) {...respektive muss eingedämmt werden}. Die vom Bundesrat am 23. Juni 2021 verabschiedete Strategie Nachhaltige Entwicklung 2026 weist den Handlungsbedarf aus, die Rechtsgrundlagen zu invasiven gebietsfremden Arten zu vervollständigen und zu harmonisieren. Der Aktionsplan 2020–2025 des Bundesrats zur Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz²⁷ sieht Handlungsbedarf bei der Früherkennung, Prävention und Bekämpfung von Schadorganismen sowie invasiven gebietsfremden Arten.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und sind überzeugt, dass die vorgeschlagene Ergänzung des USG wegweisend sein wird. Für den Erhalt von Schutzobjekten in der Schweiz und für die ökologische Stabilisierung der vielen, anthropogen stark belasteten Biotope und Landschaftsräume der Schweiz ist die von uns beantragte Erweiterung des Gesetzestextes sehr wichtig.

Mit freundlichen Grüßen für den svu | asej:

Für den Vorstand des svu | asej:



Matthias Gfeller, Dr. sc. techn.
Delegierter für Vernehmlassungen
und Rechtsfragen

Für Rückfragen:
matthias.gfeller56@gmail.com
Tel.: 052 / 548 54 88

Die Präsidentin :



Nathalie Currat-Chanez

Présidente svu | asej
Cheffe de Département: Environnement